

# Grundwissen Sozialkunde 10. Klasse

## 1. Grundlagen der Verfassungsordnung

Grundgesetz	Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (8.5.1949). Aufgrund der Deutschen Teilung wurde die Bezeichnung „Verfassung“ vermieden, um den Provisoriumscharakter zu signalisieren. Das GG sollte so lange als provisorisch gelten, bis mit der Wiedervereinigung eine neue Verfassung entsteht. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde jedoch sowohl am GG selbst auch an der Bezeichnung festhalten. Die zentralen Bestimmungen des GG sind: Art. 1 GG (Menschenwürde als Grundlage für Freiheit, Gleichheit und Rechtssicherheit); Art. 20 GG (Verfassungsprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat); Art. 79.3 GG („Ewigkeitsklausel“; vgl. auch unter Kapitel 2) Das Grundgesetz enthält die wesentlichen Werteentscheidungen des Staates (Art. 1-20) und steht über allen anderen deutschen Rechtsnormen.
Menschenrechte	Rechte, die jedem Menschen zustehen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion usw. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass diese Rechte dem Menschen „von Natur aus“ zustehen und unveräußerlich, unteilbar und universell sind. Sie sollen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.
Grundrechte	Verfassungsmäßige Rechte im GG, die den Bürger vor Übergriffen des Staates schützen und ihm die Teilnahme an der politischen Willensbildung garantieren. Bei den Grundrechten unterscheidet man zwischen „Menschenrechten“ und „Bürgerrechten“, s.u.
Bürgerrechte	Die Grundrechte im GG, die nur für deutsche Staatsbürger gelten.
Menschenwürde	„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 GG) Die Menschenwürde ist ein zentrales Prinzip und Ausgangspunkt aller Grundrechte.
Staat	Ein organisierter Verband, der eine hoheitliche Gewalt (Staatsgewalt) über ein bestimmtes Gebiet (Staatsgebiet) und die darin lebenden Menschen ausübt.
Staatsgewalt	Der Staat und seine Organe haben die Fähigkeit, staatliche Entscheidungen und Regeln auch mit Zwang durchzusetzen. Damit besitzt der Staat Souveränität, allerdings muss er die Menschenrechte und andere internationale Regelungen einhalten.

## 2. Wichtige Aspekte im Deutschen Grundgesetz

„Ewigkeitsklausel“	Art. 79.3 GG verbietet jede Veränderung oder Aufhebung von Art. 1 und 20 GG; damit sind die Verfassungsprinzipien vor Veränderung geschützt.
Art. 20 GG	In ihm sind die vier Verfassungsprinzipien Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip und Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.  Demokratieprinzip: Die gesamte Staatsgewalt ist auf das Volk als eigentlichen Souverän zurückzuführen („Volkssouveränität“). Alle Organe sind direkt oder indirekt durch das Volk legitimiert.  Rechtsstaatsprinzip: In einem Rechtsstaat wird die Staatsgewalt genauso wie die Bürger an geltendes Recht gebunden. Somit herrscht Rechtssicherheit.  Bundesstaatsprinzip („Föderalismus“): Die Staatsgewalt wird auf zwei Ebenen aufgeteilt, nämlich auf Bund und Länder. Die Länder besitzen eigene Staatsorgane, bestimmte Hoheitsrechte und die Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes. Aber die Länder sind nicht souverän, sondern sind zur Bundestreue verpflichtet.  Sozialstaatsprinzip: Dieses Prinzip legt fest, dass Deutschland ein sozialer Staat sein soll. Wie dieser Sozialstaat ausgestaltet werden soll, liegt beim Gesetzgeber und muss immer wieder neu verhandelt werden.
Gewaltenteilung	Sie ist nicht als Verfassungsprinzip aufgeführt, aber ein grundlegendes Element in der Organisation demokratischer Staaten. Die Staatsgewalt ist in mehrere Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative; Aufteilung der Macht auf Bund und Länder) aufgeteilt, die sich gegenseitig kontrollieren; so soll Machtkonzentration und Machtmissbrauch verhindert werden.
Gewaltenverschränkung	Gewaltenverschränkung existiert dann, wenn es gegenseitige Einflussnahme und Überschneidungen zwischen den Gewalten gibt. Beispiel: Der Bundestag wählt den Bundeskanzler.
Pluralismus	Die Auffassung, dass in einer Demokratie eine Vielzahl von Meinungen, Interessen und Werte gleichzeitig existieren und miteinander in Wettstreit stehen. Kompromisse und Konflikte sind somit typisch für eine pluralistische Gesellschaft.
Widerstandsrecht	Das Recht der Bürger, sich gegen Machtmissbrauch durch Herrscher oder Regierung zu widersetzen. Im GG ist ein Widerstandsrecht für den Fall festgeschrieben, dass jemand die verfassungsmäßige freiheitlich-demokratische Grundordnung beseitigen will.

„wehrhafte Demokratie“ Die Weimarer Reichsverfassung ermöglichte es Feinden der Demokratie, auf legalem Weg an die Macht zu kommen und die demokratische Ordnung abzuschaffen. Aus dieser Erfahrung heraus wurde die BRD als „wehrhafte Demokratie“ konzipiert und im GG Schutzmaßnahmen gegen totalitäre Ideen festgeschrieben. So können z. B. verfassungsfeindliche Parteien und antidemokratische Organisationen verboten werden und Kernelemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind durch die „Ewigkeitsklausel“ geschützt.

Freiheitlich - demokratische Grundordnung (FDGO) Politische Ordnung der BRD, die gekennzeichnet ist durch Achtung vor Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit und einem Mehrparteienprinzip mit Chancengleichheit für alle politischen Parteien.

### 3. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

Parteien	Langfristig angelegte, organisierte Zusammenschlüsse von Menschen mit gleichen politischen Vorstellungen. Sie konkretisieren ihre Vorstellungen in Parteiprogrammen und streben Regierungsverantwortung an, indem sie Kandidaten zur Wahl aufstellen.
Verbände	Langfristig angelegte Zusammenschlüsse von Personen, Gruppen oder Unternehmen, um bestimmte eigene Interessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durchzusetzen. Sie versuchen politische Entscheidungen der Exekutive und Legislative als Lobbyisten zu beeinflussen.
Medien	Medien wie Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk und Internet haben wichtige politische Aufgaben, nämlich Information, Meinungsbildung, Kritik und Kontrolle. Um ihre Bedeutung im politischen Meinungsbildungsprozess herauszustreichen, werden sie oft als „vierte Gewalt“ bezeichnet.
Wahlen	Durch Wahlen nehmen Bürger am politischen Willensbildungsprozess teil, indem sie die Kandidaten einer bestimmten Partei für einen festgelegten Zeitraum beauftragen, politische Entscheidungen in ihrem Sinne zu treffen. Es gibt Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Durch Wahlen werden die Inhaber politischer Ämter direkt oder indirekt durch das Volk legitimiert.
Wahlgrundsätze	In Deutschland sind Wahlen <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein (alle Bürger sind wahlberechtigt, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, z. B. Alter)</li> <li>- unmittelbar (die Kandidaten werden direkt, ohne Wahlmänner gewählt)</li> <li>- frei (jeder Wähler ist frei in seiner Wahlentscheidung)</li> <li>- gleich (jede Stimme zählt gleich)</li> <li>- geheim (die individuelle Wahlentscheidung darf nicht erkennbar werden).</li> </ul>
Verhältniswahlrecht	Die Bürger wählen Parteilisten. Die Verteilung der Abgeordneten im Parlament entspricht genau dem Prozentsatz der Wählerstimmen, die ihre Parteien erhalten haben. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärken: der Wählerwille wird genau abgebildet, keine Stimmen gehen verloren</li> <li>- Schwächen: es kann durch eine Vielzahl (kleinerer) Parteien im Parlament zu schwierigen Regierungsbildungen und Schwierigkeiten, Einigungen zu erzielen, kommen.</li> </ul>
Mehrheitswahlrecht	Das Wahlgebiet ist in Wahlkreise aufgeteilt. In dem Wahlkreis stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl. Der Kandidat, der die meisten Stimmen bekommt, erhält den Parlamentssitz für seinen Wahlkreis <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärken: i. d. Regel nur wenige Parteien im Parlamente, deshalb schnellere Entscheidungsfindung und stabile Mehrheiten möglich</li> <li>- Schwächen: viele Stimmen gehen verloren</li> </ul>
Deutsches Wahlsystem	Das „personalisierte Verhältniswahlrecht“ ist eine Mischform aus Mehrheits- und Verhältniswahl; Grundlage ist jedoch das Verhältniswahlrecht. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt der Wähler einen Kandidaten im Wahlkreis. Der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält einen Sitz im Bundestag. So wird die Hälfte der Bundestagssitze nach dem Mehrheitswahlrecht besetzt. Mit der Zweitstimme wählt der Wähler eine Partei. Das Ergebnis der Zweitstimmenwahl bestimmt den Prozentanteil der Parteien im Bundestag. Nach diesem Ergebnis wird die Hälfte der Bundestagssitze Kandidaten der Parteilisten besetzt.
Überhangmandate	Sie entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr Mandate nach dem Verhältniswahlrecht zustehen würden.
Ausgleichsmandate	Durch Ausgleichsmandate für andere Parteien werden Überhangmandate einer Partei ausgeglichen, so dass die prozentuale Sitzverteilung nach dem Zweitstimmenergebnis gewahrt bleibt.
5 % - Klausel	Eine Regelung im Wahlrecht (nicht im GG!), die vorsieht, dass Parteien nur dann in den Bundestag einziehen dürfen, wenn sie mindestens 5% der gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Sie soll eine Zersplitterung des Bundestages verhindern. (Auch interessant: Grundmandatsklausel: Hat eine Partei zwar nicht 5% der gültigen Zweitstimmen, aber mindestens 3 Direktmandate erhalten, kann sie mit ihrem Prozentsatz an Stimmen = Prozentsatz an Sitzen im BT, z.B. 4 %, in den BT einziehen. Direkt gewählte Kandidaten ziehen immer in den BT ein.)
Volksbegehren	In Bayern müssen mindestens 25.000 Stimmen für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gesammelt werden. Dann müssen im Zuge des Volksbegehrens innerhalb von 14 Tagen mindestens 10% der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterzeichnen. Ist das Volksbegehren erfolgreich, wird eine Gesetzesvorlage mit einer Stellungnahme der Staatsregierung an den Landtag weitergeleitet, der dann darüber entscheidet.

**Volksentscheid** Wenn nach einem Volksbegehren der Landtag dem Gesetzesentwurf nicht zustimmt, kann er dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei so einem Volksentscheid müssen mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen gegeben werden; wenn der Gesetzesentwurf eine Verfassungsänderung beinhaltet, müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten mit Ja stimmen.

**Weitere Formen der Bürgerbeteiligung**  
**Petitionen** Petitionen und Unterschriftensammlungen, Bürgerversammlung, Demonstrationen

#### 4. Staatsorgane und Grundzüge politischer Ordnung

Verfassungsorgane des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundestag</li> <li>- Bundeskanzler mit Bundesregierung</li> <li>- Bundesversammlung</li> <li>- Bundespräsident</li> <li>- Bundesrat</li> <li>- Bundesverfassungsgericht</li> <li>- Bundestag</li> </ul>
Bundestag	<p>Das einzig direkt gewählte Staatsorgan; es repräsentiert die Volkssouveränität und gehört zur Legislative. Er wird für vier Jahre gewählt, und in ihm stehen sich Regierungsmehrheit und Opposition gegenüber.</p> <p>Wichtige Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebung</li> <li>- Wahl des Bundeskanzlers</li> <li>- Kontrolle der Bundesregierung</li> <li>- Feststellung des Bundeshaushalts</li> <li>- Mitwirkung an der Wahl zum Bundespräsidenten und der Bundesrichter</li> </ul>
Bundesrat	<p>Ein eigenständiges Verfassungsorgan, durch das die Bundesländer über abgesandte Vertreter ihrer Regierungen an der Gesetzgebung mitwirken. Somit ebenfalls Teil der Legislative.</p> <p>Die Art der Beteiligung des Bundesrates hängt vom Gesetzestyp ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei verfassungsändernden Gesetzen und „Zustimmungsgesetzen“, die Angelegenheiten der Länder betreffen, hat der Bundesrat ein absolutes Vetorecht</li> <li>- Bei „Einspruchsgesetzen“ kann die Ablehnung des Gesetzesvorschlages durch den Bundesrat in einer neuerlichen Abstimmung im Bundestag überstimmt werden.</li> </ul>
Bundesregierung	<p>Die Bundesregierung bildet die Spitze der Exekutive. Sie besteht aus Bundeskanzler/in und den Bundesministern. Durch das Wahlsystem sind Koalitionsregierungen die Regel.</p> <p>Die wichtigsten Kennzeichen und Aufgaben der Bundesregierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinienkompetenz: der/die Bundeskanzler/in bestimmt die Richtlinien der Politik, führt die Regierungsgeschäfte und schlägt Minister zur Ernennung/Entlassung vor</li> <li>- Ressortprinzip: Die Minister leiten ihre Ministerien selbstständig</li> <li>- Kabinettsprinzip: Minister und Kanzler entscheiden über Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, doch bei Konflikten entscheidet der Bundeskanzler.</li> </ul>
Bundesversammlung	<p>Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleich großen Anzahl von Vertretern der Länder, die von den Landtagen gewählt werden. Ihre einzige Aufgabe ist die Wahl des Bundespräsidenten.</p>
Bundespräsident	<p>Staatsoberhaupt der BRD, auf 5 Jahre gewählt. Er vertritt Deutschland nach außen und innen. Er besitzt fast keine politischen Rechte, aber viele formale Aufgaben und Rechte, z. B. Ernennung von Ministern, obersten Richtern und das Gesetzprüfungsrecht. Nach den Erfahrungen der Weimarer Republik mit dem Reichspräsidenten als mächtigem „Ersatzkaiser“ wurde im GG die Macht des Bundespräsidenten stark eingeschränkt.</p>
Bundesverfassungsgericht	<p>Oberster Gerichtshof und „Hüter der Verfassung“ mit Sitz in Karlsruhe, Spitze der Judikative. Die 16 Verfassungsrichter werden von Bundestag und Bundesrat für 12 Jahre gewählt. Das BVerfG überwacht, ob das Grundgesetz eingehalten wird, z. B. durch die Überprüfung von Gesetzen auf Verfassungskonformität („Normenkontrolle“), durch Entscheidungen bei Verfassungsbeschwerden oder durch die Entscheidung über Parteienverbote.</p>
Gesetzgebungsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetzesinitiative: Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung formulieren einen Gesetzesvorschlag.</li> <li>2. Lesungen: Die Gesetzesinitiative wird im Bundestag in drei Lesungen diskutiert (im Plenum und im Ausschuss), wobei auch Expertenmeinungen von außerhalb des Parlaments eingeholt werden können und Interessenverbände versuchen, die Entscheidung zu beeinflussen.</li> <li>3. Bundesrat: Wenn das Gesetz im Bundestag beschlossen wird (bei verfassungsändernden Gesetzen mit 2/3-Mehrheit), geht das Gesetz an den Bundesrat zur Diskussion und zur Abstimmung. Verfassungsändernde Gesetze sowie alle anderen Zustimmungsgesetze müssen vom Bundestag erneut angenommen werden. Bei Einspruchsgesetzen besitzt der Bundesrat nur ein aufschiebendes Veto, der Bundestag muss noch einmal über das Gesetz abstimmen.</li> <li>4. Vermittlungsausschuss: Bei Meinungsverschiedenheiten versucht ein Vermittlungsausschuss einen Kompromiss zu finden.</li> <li>5. Bundespräsident: der Bundespräsident überprüft das Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit und unterzeichnet es.</li> <li>6. Bundesgesetzblatt: Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit tritt es in Kraft.</li> </ol>

## 5. Landes- und Kommunalpolitik in Bayern

Politisches System in Bayern	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Wahl des Landtags alle 5 Jahre</li><li>2. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten, der dem Landtag sein Ministerteam vorschlägt</li><li>3. Der Ministerpräsident hat die Richtlinienkompetenz für die politischen Aufgaben, die Ländersache sind, bes. Bildungs-, die Kultur- und Teile der Wirtschaftspolitik</li></ol>
Verwaltungsgliederung	Gemeinden -> Landkreise -> Regierungsbezirke -> Land
Regierungsbezirke	Oberbayern (München) – Niederbayern (Landshut) – Oberpfalz (Regensburg) – Oberfranken (Bayreuth) – Mittelfranken (Ansbach) – Unterfranken (Würzburg) – Schwaben (Augsburg)